

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

#### A n t w o r t

auf die Kleine Anfrage Nr. 17/13056

vom 15. Januar 2014

über Beschwerden und Klagen von Inhaftierten der JVA Tegel

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Beschwerden wurden jeweils in den letzten fünf Jahren von Inhaftierten an die JVA Tegel gerichtet?

Zu 1.: Beschwerden von Inhaftierten richten sich an die Justizvollzugsanstalt Tegel und zahlreiche andere Adressaten, beispielsweise die Aufsichtsbehörde, den Anstaltsbeirat oder den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses. Weder die Zahl noch die Adressaten dieser Beschwerden werden statistisch erfasst. Die Frage könnte nur nach Auswertung aller Gefangenenakten beantwortet werden. Wegen des erforderlichen beträchtlichen Verwaltungsaufwandes wird von der Beantwortung dieser Frage abgesehen.

2. Wie viele Klagen gab es jeweils in den letzten fünf Jahren von Inhaftierten gegen die JVA Tegel?

3. Wie verteilen sich die in 1. und 2. genannten Klagen und Beschwerden auf die einzelnen Teilanstalten?

Zu 2. und 3.: Hinsichtlich der Anträge nach §§ 109 ff Strafvollzugsgesetz (StVollzG) können folgende Zahlen mitgeteilt werden:

	Anträge insgesamt	JVA Tegel obsiegt	TA*** I	TA II	TA III	TA V	TA VI	SothA***	sonstige
2009	555	536	30	46	139	189	75	13	63
2010	332	312	17	33	62	96	54	15	55
2011	368	347*	11	72	56	114	32	21	62
2012	475	459*	9	70	128	117	35	18	98
2013	516	507*	1	84	131	105**	62	23	110

\* es sind noch nicht alle Gerichtsverfahren (rechtskräftig) beendet.

\*\* ab 01.06.2013 einschließlich Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung

\*\*\* TA = Teilanstalt; SothA = Sozialtherapeutische Anstalt

Die Summe der Anträge je Teilanstalt entspricht nicht der Gesamtzahl der Gerichtsanträge, weil sich die statistische Erfassung der Gerichtsanträge nach §§ 109 ff StVollzG nicht auf den Unterbringungsbereich der Gefangenen, sondern auf die Dienststelle bezieht, die die angefochtene Maßnahme erlassen hat. Dies können auch Dienststellen wie die Arbeitsverwaltung, die Sicherheitsabteilung oder andere sein (zusammengefasst in der Spalte „sonstige“). Darüber hinausgehende Klagen - etwa vor den Verwaltungs- oder Zivilgerichten - werden von der Justizvollzugsanstalt Tegel statistisch nicht erfasst.

4. In wie vielen Fällen richteten sich diese Klagen und Beschwerden gegen a) Mithäftlinge, b) Aufsichtspersonal, c) Leitung?

Zu 4.: Die Gerichtsanträge nach §§ 109 ff StVollzG richteten sich immer gegen den Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Tegel. Zu den übrigen Beschwerdegegnern kann aus den Gründen der Antwort zu Frage 1. keine Aussage getroffen werden.

5. Welche Informationen liegen hinsichtlich des Inhalts der Beschwerden und Klagen und ihrer Verteilung auf

- Unterbringung und Verpflegung,
- schlechte oder ungerechte Behandlung,
- Mobbing durch Aufsichtspersonal,
- Mobbing durch Mithäftlinge,
- Politisch motivierte Handlungen (z.B. durch Salafisten oder Rechtsradikale?),
- Vollzugsverlauf, Betreuung, Lockerungen

vor?

Zu 5.: In den Verfahren nach §§ 109 ff StVollzG verteilen sich die Streitgegenstände wie folgt:

a) Unterbringung und Verpflegung	10 %
b) schlechte oder ungerechte Behandlung	keine Erfassung
c) Mobbing durch Aufsichtspersonal	keine Erfassung
d) Mobbing durch Mithäftlinge	keine Erfassung
e) Politisch motivierte Handlungen	keine Erfassung
f) Vollzugsverlauf, Betreuung, Lockerungen	30 %

Hinsichtlich der Beschwerdegegenstände zu b) bis e) können mangels statistischer Erfassung (siehe Antwort zu Frage 1.) keine Angaben gemacht werden.

6. Welche Strategie hat der Senat, um mit diesen Beschwerden und Klagen umzugehen, Konflikte möglichst nachhaltig zu schlichten und ggf. Missständen in der JVA Tegel abzuwehren?

Zu 6.: Beschwerden und Klagen wird jeweils im Einzelfall nachgegangen und der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt vollständig aufgeklärt. Die notwendigen dienst- und fachaufsichtsrechtlichen Schritte werden ggf. ergriffen.

Zur Unterstützung der den Vollzugsgrundsätzen verpflichteten Behandlungs-, Betreuungs- und Sicherungsmaßnahmen wird - soweit im Einzelfall erforderlich - eine nachhaltige Konfliktlösung angestrebt. Eine offene Gesprächskultur wird als notwendig erachtet und von den Konfliktbeteiligten eingefordert. Den Bediensteten des Sozialdienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes kommt aufgrund ihrer Nähe zu den Inhaftierten hierbei eine tragende Rolle und Vorbildfunktion zu. Sofern in Konfliktfällen Gespräche keinen Erfolg zeigen, können auch konkrete Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, etwa die Trennung

von Inhaftierten am Arbeitsplatz oder ihre Unterbringung in verschiedenen Bereichen. In Gerichtsverfahren nach §§ 109 ff StVollzG hat sich die Justizvollzugsanstalt Tegel auch schon an gerichtlichen Mediationen zur Konfliktlösung beteiligt.

Berlin, den 31. Januar 2014

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz  
und Verbraucherschutz